

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Organisation des Schuljahres 2023/2024 (VVOrgS2324) vom 12. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
A Allgemeines.....	3
B Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte	3
I. Berechnungsverfahren.....	3
II. Generelle Regelungen	3
III. Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	4
C Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen	15
I. Allgemeine Regelungen	15
II. Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht	15
III. Berufsbildende Schulen	15
IV. Schulhorte der Grund- und Gemeinschaftsschule.....	16
D Arbeitszeit.....	16
I. Arbeitszeit der Lehrer.....	16
II. Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen	17
III. Arbeitszeit der Erzieher.....	17
IV. Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte.....	17
V. Personengebundene Abminderungen.....	18
VI. Freistellung für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen	19
E Gleichstellungsregelung	19
F Geltungsdauer.....	19
Anlagen.....	20

Vorbemerkung

Die Verwaltungsvorschrift soll einen geordneten Ablauf des Schuljahres 2023/2024 gewährleisten. Sie regelt insbesondere, wieviel Wochenstunden (Pflichtstunden) für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen, damit die Schule ihre Aufgaben umfassend erfüllen kann (Bedarfsmessung). Die Bedarfsmessung begründet keinen Anspruch auf Zuteilung von Personal. Steht weniger Personal als erforderlich zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung, sorgen Schulen und Staatliche Schulämter für einen sachgemäßen Einsatz des vorhandenen Personals. Die mit der VVOrgS2324 einhergehenden Wochenstunden zur Erfüllung besonderer Aufgaben wie Förderung, Qualifizierung, Differenzierung werden nicht abgesenkt, weil sie einen Anspruch an Schule ausweisen sollen.

Lehramtsanwärterausbildung und Unterrichtsabsicherung sind Kernaufgaben der Staatlichen Schulämter und der Seminare. Sollte Uneinigkeit über die Verwendung einer Lehrkraft in der Lehramtsanwärterausbildung und der Unterrichtsabsicherung bestehen, geht die Lehramtsanwärterausbildung der Unterrichtsabsicherung vor.

A Allgemeines

Die Mitbestimmungsrechte des Örtlichen Personalrats, des Bezirkspersonalrats sowie des Hauptpersonalrats sind bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift in allen Punkten zu beachten.

B Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

I. Berechnungsverfahren

1. Die Erfassung des Personalbedarfs jeder Schule wird im April klassenstufenweise über das Zentrale Planungs- und Verwaltungsinstrument (ZPVI) nach den Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift vorgenommen.
2. Nach der Bedarfsberechnung weist das TMBJS den Schulämtern im April die Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Planstellen global zu.
3. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung des Schuljahres gleichen die Staatlichen Schulämter die berechtigten Interessen der Schulen, wie zum Beispiel Lehrerwochenstunden (LWS) für die Unterrichtsversorgung oder für Aufgaben aus und verteilen diese Stellen bis zum Beginn des Einstellungsverfahrens auf die Schulen.

Die vom Staatlichen Schulamt zugewiesenen Stellen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Schule über die Vergabe von LWS nach B.III. sowie über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen nach C. eigenverantwortlich entscheidet. Die Klassen- und Kursbildung ist so vorzunehmen, dass die Absicherung der Rahmenstundentafel in allen Fächern mit dem zum Schuljahresbeginn verfügbaren Personal an allen Schulen gewährleistet ist. Das Staatliche Schulamt greift in die Klassen- und Kursbildung regulierend ein, wenn die Unterrichtsabsicherung einzelner Klassen oder Kurse oder an bestimmten Schulen gefährdet ist.

Den Schulen werden im Rahmen der dem Staatlichen Schulamt zugewiesenen Stellen Wochenstunden zur Absicherung des Unterrichts von den Staatlichen Schulämtern global zugewiesen. Den Grund- und Gemeinschaftsschulen werden darüber hinaus die Erzieherwochenstunden für die Schulhortarbeit global zugewiesen.

Das TMBJS kann zur Erfüllung von Aufgaben Anrechnungsstunden gewähren. Die Ressourcen werden den Staatlichen Schulämtern und dem ThILLM zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in Abstimmung mit dem TMBJS.

II. Generelle Regelungen

Grundlage für die globale Stellenzuweisung und deren Verteilung nach B.I. ist die Berechnung der Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitung des Schuljahres nach Maßgabe folgender Regelungen:

Die ermittelten Ressourcen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.

Bei der Berechnung von Wochenstunden sind von den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Wochenstunden für den Unterricht, für die Betreuung im Schulhort/die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags und für den Ganztagsförderbereich,
2. Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung und die Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen,
3. Wochenstunden für Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund,
4. Wochenstunden für personengebundene Abminderungen,
5. Wochenstunden für Schulen im Rahmen einer Schulpauschale,
6. spezielle Wochenstunden für Schulen und
7. Wochenstunden für Personen, für welche die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in einigen Fällen Stammdienststellen sind, die an der Schule nicht oder nur zum Teil eingesetzt werden können. Dies gilt nachfolgend für:
 - a) Lehrkräfte für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen,
 - b) Lehrkräfte, die für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik über die vom Bund und den Ländern geförderten Entsendeprogramme in den Auslandsschuldienst entsandt werden,
 - c) Lehrkräfte im Sonderurlaub oder in Elternzeit,
 - d) Mandatsträger,

- e) Beurlaubungen an Schulen in freier Trägerschaft,
- f) Zuweisungen an Schulen in freier Trägerschaft,
- g) Abordnungen in ein anderes Land und
- h) Abordnungen an Universitäten oder sonstige Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsvorschrift und
- i) Gutachtertätigkeit im Rahmen der Prüfung im Sekundarbereich I und II an deutschen Schulen im Ausland

Mitarbeit in der Fachkommission für die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben für die deutschen Schulen im Ausland (Bildungsgang: Haupt-/Realschule; Gymnasium). Das Gesamtergebnis der Berechnung der Abminderungen und der Wochenstunden ist getrennt nach Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf volle Stunden abzurunden.

III. Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

1. Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren)

- (a) *Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle von den Schulen wie folgt zu errechnen:*

Die LWS einer Schule für Unterricht = Summe der Einzelergebnisse der jeweiligen Klassenstufen entsprechend der Gleichung $\text{Sockel der Klassenstufe} + \text{Produkt aus der Schülerzahl der Klassenstufe und Faktor der Klassenstufe}$ aus der entsprechenden Tabelle der Anlage 1.

Bei der Kooperativen Gesamtschule gelten für den Regelschulenteil die Werte der Regelschule und für den Gymnasialteil die Werte des Gymnasiums.

Bei der Integrierten Gesamtschule gelten für die Klassenstufen 5 bis 10 die Werte der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 die Werte der Klassenstufen 10 bis 12 des Gymnasiums.

Die Spezialgymnasien werden im Grundbedarf wie Gymnasien oder Regelschulklassen nach Anlage 1 berechnet. Der notwendige Mehrbedarf auf Grund ihrer Spezialisierung wird auf Antrag vom TMBJS zugewiesen.

Der Sockel ist nur dann anzuwenden, wenn mindestens folgende Schülerzahlen erreicht werden:

- aa) an der Grundschule 14 Schüler,
- bb) an der Regelschule 14 Schüler,
- cc) für die Praxisklassen an der Regelschule 10 Schüler,
- dd) an der Gemeinschaftsschule 14 Schüler,
- ee) am Gymnasium 15 Schüler und
- ff) am Kolleg 15 Schüler.

Ist die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe geringer als die Schülermindestzahl zur Bildung einer Klasse nach den oben stehenden Schülerzahlen, so sind die Schülerzahlen verschiedener Klassenstufen so lange zusammenzufassen, bis sie die Schülermindestzahl erreicht oder überschritten haben. Für die so gebildete Summe der Schüler gelten jeweils der Sockel und der Faktor der Klassenstufe, welche den höchsten Betrag ergeben.

- (b) Die Berechnung der Stunden für Unterricht für Schüler in den Klassen 11S (an bestimmten Gymnasien eingerichtete Klassen für Schüler mit Realschulabschluss zum Ausgleich von unterschiedlichen Leistungsständen) erfolgt auf der Grundlage von Sockel und Faktor nur dann, wenn die Anzahl der Schüler in dieser Klassenstufe die oben genannte Schülermindestzahl erreicht hat oder darüber liegt. Liegt die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe unter dieser Schülermindestzahl, so gilt nur der entsprechende Faktor, jedoch nicht der ausgewiesene Sockel. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im städtischen Bereich die Schüler oft an einem Gymnasium zusammengefasst und nach eigener Studentafel unterrichtet werden, so dass der Sockel und der Faktor Anwendung finden kann, während im ländlichen Bereich einzelne Schüler auch in den 10. Klassen der Gymnasien integriert unterrichtet werden. Um den Mehrbedarf für die spezielle Anschlussförderung abzusichern, erhalten diese Schüler in der 10. Klasse den höheren Faktor von 1,273 gegenüber 1,188 an Gymnasien. Eine zusätzliche Sockelvergabe für einzelne Schüler ist nicht erforderlich.
- (c) Für die Tätigkeit der betreuenden Fachlehrer der Projektarbeit (§ 47a ThürSchulO) sind 0,25 LWS je Schüler im Faktor für die Klassenstufe 10 der Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen enthalten.
- (d) Der Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschule sowie Förderschule mit dem Bildungsgang Regelschule werden für den ersten Schüler der individuellen Abschlussphase oder des zusätzlichen 10. Schuljahres der Regelschule vier LWS und für jeden weiteren Schüler 0,75 LWS zugewiesen. Fachpraxislehrer der berufsbildenden Schulen können zur Absicherung der Praxissequenzen der individuellen Abschlussphase und des zusätzlichen 10. Schuljahres eingesetzt werden. Der Umfang

dieses Einsatzes wird der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Fachpraxislehrer angerechnet. Sollte darüber hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden bestehen, so ist dieser beim TMBJS zu beantragen. Für Regel- und Gesamtschulen sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang Regelschule gilt diese Regelung gleichfalls im Falle des integrativen Praxisunterrichts (§ 6 Abs. 5 ThürSchulG).

- (e) Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, ist zunächst der Faktor der Anlage 1. Die Zuweisung von zusätzlichen Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung richtet sich für die Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sowie Gymnasien nach Punkt II Nummer 3.3 und erfasst lediglich die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Die zusätzlichen Wochenstunden für diese Schüler werden über die Schulämter den regional zuständigen Netzwerkförderzentren zugewiesen und von diesen eigenverantwortlich vergeben. Die Verteilung der Stunden orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler, an den sozioökonomischen Bedingungen an der einzelnen Schule sowie den dort ggf. im Stammpersonal der Schule vorhandenen Lehrern für Förderpädagogik (betrifft nur allgemein bildende Schulen mit einer Mindestschülerzahl von 360 Schülern).

2. Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Schulhort der Grund- und Gemeinschaftsschule und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)

Es gilt der Richtwert von 0,066 Erzieherwochenstunden je Schulhortkind je Betreuungsstunde.

Als durchschnittlicher Wert für die Berechnung des Erzieherbedarfs in der Planungsphase werden dabei für eine Schulhortanmeldung eines Schülers

- a) von bis zu zehn Stunden: zehn Stunden
- b) sowie über zehn Stunden: 21 Stunden

gewünschte Betreuungszeit angenommen.

Die Schulhortbetreuung in den Ferien ist mit den zur Verfügung gestellten Stunden abzusichern.

Ein endgültiger Abgleich erfolgt zu Schuljahresbeginn.

Für den Schulhortkoordinator gilt der Richtwert von 0,06 Erzieherwochenstunden je Schulhortkind.

Für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittages gilt der Richtwert von 0,26 Erzieherwochenstunden je Schüler der Grundschule bzw. der Schüler der Primarstufe der Gemeinschaftsschule.

3. Wochenstunden für sonderpädagogische Förderung

- a) *Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung*

Zur Berechnung der Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden 5 v. H. der Gesamtschülerzahl der 1. bis 10. Klassenstufen der allgemein bildenden Schulen (ohne Kolleg) zugrunde gelegt. Diese werden den Staatlichen Schulämtern pauschal zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zusätzlich zu den unter B.III.1. zugewiesenen LWS. Als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung an die Staatlichen Schulämter gilt ein durchschnittlicher Stundenpool nach dem Thüringer Entwicklungsplan Inklusion nach folgenden Richtwerten je Schüler:

Klassenstufen	Lehrerwochenstunden	Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte
Klassenstufe 1-4	2,4	2,0
Klassenstufe 5-10	3,5	0,5

Die Schulleiter der Netzwerkförderzentren vergeben die Stunden für die sonderpädagogische Kompetenz sowie die sich aus B.III.9.e) ergebenden Stunden für die Förderung der Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten wie folgt:

- aa) Im ersten Schritt erhält jede Grund-, Regel-, Gesamt- und Gemeinschaftsschule des Netzwerks in der Regel sonderpädagogische Kompetenz im Umfang von 0,5 Vollzeitbeschäftigten (VZB).

Bei Grundschulen mit einer Schülerzahl unter 80 und Regel-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen unter 160 Schülern kann im begründeten Ausnahmefall die Grundzuweisung unterschritten werden.

Werden einer Schule vom Staatlichen Schulamt nachteilige sozioökonomische Bedingungen anerkannt, kann die Zuweisung von sonderpädagogischer Kompetenz für diese Schule auf 0,7 VZB erhöht werden. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen ab Stufe 2 der Leitlinien für Schüler

mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung umgesetzt werden. Die Stunden stehen der Schule dauerhaft zur Verfügung. Sie sollen verwendet werden für

- (1) *die Realisierung von Maßnahmen ab Stufe 2 der o. g. Leitlinien,*
- (2) *die Gestaltung schulinterner Fortbildungen, Multiplikation sonderpädagogischer Kompetenz im Kollegium, Auseinandersetzung mit eigenen Konzepten, Pflege und Aufrechterhaltung der Maßnahmen ab Stufe 2 sowie*
- (3) *die Unterstützung anderer Schulen bei nachgewiesenem Bedarf.*

- bb) Vergabe von Wochenstunden zur Absicherung des Unterrichts am Förderzentrum.
- cc) Vergabe von Wochenstunden zur Absicherung erhöhter Förderbedarfe über die Grundversorgung hinaus an die Netzwerkschulen.
- dd) Unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen können Gymnasien und berufsbildende Schulen einen Antrag für sonderpädagogische Kompetenz an das Netzwerkförderzentrum stellen.

Art und der Umfang der Unterstützung für den Schüler richten sich nach dem individuellen Förderbedarf.

Ist vom Staatlichen Schulamt ein Lehrer für Förderpädagogik als Stammpersonal an einer allgemein bildenden Schule mit einer Mindestschülerzahl von 360 Schülern zugewiesen, berücksichtigt das Netzwerkförderzentrum das vorhandene Personal bei der Planung des Personaleinsatzes für sonderpädagogische Kompetenz an dieser Schule.

- b) *Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung*

Richtwert für die Berechnungsgrundlage für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung im gemeinsamen Unterricht und am Förderzentrum ist der Faktor der Anlage 2 der Klassenstufe.

Die Vergabe erfolgt schülerbezogen abhängig vom Unterstützungsbedarf und vom Schweregrad der Behinderung. Der Förderumfang ist auf Grundlage des Förderplanes jährlich zu prüfen und anzupassen. Der Förderumfang kann wie folgt variieren:

Varianten des Förderumfangs

Förderschwerpunkte	Summe der LWS und Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte
Körperlich-motorische Entwicklung/ Sehen	4 bis 16
Hören	2 bis 8
Geistige Entwicklung	6 bis 18

Im begründeten Ausnahmefall kann von den Untergrenzen abgewichen werden.

Im Ausnahmefall kann den berufsbildenden Schulen sonderpädagogische Kompetenz für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist an das Netzwerkförderzentrum zu richten.

Beim gemeinsamen Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgangs Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

- c) *Generelle Regelungen zur Vergabe von Stunden zur sonderpädagogischen Förderung:*

Die Vergabe von Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Schulleiter der Netzwerkschulen und dem Leiter des Netzwerkförderzentrums.

Die den Netzwerkschulen zugewiesenen Wochenstunden sind für den gemeinsamen Unterricht, für Beratung und Diagnostik, für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten, eigenständigen Unterricht mit sonderpädagogischer Schwerpunktsetzung und Fördermaßnahmen zu verwenden. Die Entscheidung darüber treffen die Schulleiter der Netzwerkschulen im Benehmen mit den ihnen zugewiesenen Förderpädagogen.

Förderpädagogen sollen an höchstens zwei Schulen eingesetzt werden.

Der Förderunterricht wird von Lehrern erteilt, Fördermaßnahmen werden von den Sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt.

Stunden zur sonderpädagogischen Förderung an der Förderschule sind als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme eingerichtet.

Der individuelle Förderbedarf des Schülers bestimmt den Anteil an Förderunterricht und den Fördermaßnahmen.

Im Ausnahmefall entscheidet das Staatliche Schulamt über die Zuweisung oder Vergabe von LWS und Wochenstunden der Sonderpädagogischen Fachkräfte für die sonderpädagogische Förderung.

Besteht über die vorbenannten Fälle ein Mehrbedarf an Wochenstunden für die Förderung oder sonderpädagogische Förderung, sind die erforderlichen Wochenstunden beim TMBJS zu beantragen.

Sind vom Staatlichen Schulamt Lehrer für Förderpädagogik als Stammpersonal an einer allgemeinen Schule mit jeweils einer Mindestschülerzahl von 360 Schülern zugewiesen, sind diese Ansprechpartner für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung an der jeweiligen Schule. Diese Lehrer sollen in ihrer Stammschule einen eigenständigen Unterricht von mindestens vier bis höchstens acht Unterrichtsstunden erteilen.

Den Schülern stehen für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) 1.400 LWS zur Verfügung.

4. Wochenstunden für die Ganztagsbildung

Schulen im Sekundarbereich (Regel-, Gemeinschafts-, Gesamtschule und Gymnasium) haben grundsätzlich die Möglichkeit, in offener, teilgebundener oder gebundener Form zu arbeiten (§ 10 Abs. 1 S. 2 ThürSchulG).

Jeder Schule des Sekundarbereichs, die Ganztagsangebote unterbreitet, unabhängig ihrer Organisationsform, wird für die Aufgabe des Ganztagsbeauftragten eine LWS zur Verfügung gestellt.

Den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die im Schuljahr 2022/2023 in der großen Schuljahresstatistik als Ganztagschulen in gebundener oder teilgebundener Form geführt wurden, werden fünf LWS für die Gestaltung der Ganztagsangebote im Bereich der Sekundarstufe zugewiesen. Grundlage der Zuweisung von LWS für den Ganztagsbeauftragten sowie für die Gestaltung des Ganztages ist die Vorlage eines Ganztagschulkonzepts, in dem der Zusammenhang von Bildung, Betreuung sowie Förderung dargestellt ist.

Das TMBJS entscheidet über die Zuweisung nach Prüfung der von den Schulen vorgelegten Konzepte.

5. Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund

Besondere Unterrichtsangebote und pädagogische Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund umfassen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zum Erwerb der deutschen Sprache sowie eine fachsprachliche und fachinhaltliche Förderung zur Heranführung an den Fachunterricht der Klassenstufe.

Der Unterricht in DaZ erfolgt entsprechend den Deutschkenntnissen der Schüler in den Kursarten Vorkurs, Grundkurs und Aufbaukurs.

- a) Unterricht im Vorkurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und ggfs. Alphabetisierung
- b) Unterricht im Grundkurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B1 des GER
- c) Unterricht im Aufbaukurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B2 des GER.

Hierbei sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:

- a) Der Unterricht im Vorkurs erfolgt i. d. R. als Intensivsprachkurs mit einer Gruppengröße von acht bis 15 Schülern im Umfang von 15 Wochenstunden. Intensivsprachkurse können innerhalb einer Schule klassenstufenübergreifend, in der Sekundarstufe I auch schul- und schulartübergreifend an Stützpunktschulen, eingerichtet werden. Sollte die Einrichtung eines Intensivsprachkurses aufgrund zu geringer Schülerzahlen nicht möglich sein, wird der Unterricht im Vorkurs an der Schule als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Hierfür gilt der Richtwert von 1,3 Wochenstunden je Schüler.
- b) Der Unterricht wird im Grundkurs sowie im Aufbaukurs i. d. R. als Gruppenunterricht oder ggfs. als Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht kann auch schul- und schulartübergreifend organisiert werden. Hierfür gilt der Richtwert von einer LWS je Schüler.

Unterricht und Fördermaßnahmen werden von Lehrern erteilt. Der DaZ-Unterricht wird vorzugsweise von Lehrern mit der Qualifizierung in DaZ erteilt.

Art und Umfang der Förderung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers, der im Förderplan dokumentiert ist.

Die Zuweisung von LWS zur Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund erfolgt durch das für die Beschulung und Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund zuständige Referat an den Staatlichen Schulämtern im Benehmen mit den Schulartreferenten.

Zur Unterstützung der Schulen bei der Aufnahme von Schülern mit Migrationshintergrund während des Schuljahres stehen im Schuljahr 2023/2024 landesweit bis zu 250 LWS zur Verfügung. Die Stunden werden den Schulämtern proportional zum Anteil dieser Schüler zusätzlich für die individuelle Vergabe zugewiesen. Diese den Schulen zugewiesenen Wochenstunden sind insbesondere an Stützpunktschulen für Diagnostik, Organisation (Abstimmungen mit Stammschulen und Schulträger bzgl. Beförderung in Stützpunktschulen), Beratung und Dokumentation sowie zur Abstimmung mit den Fachlehrern der Regelklasse zur schrittweisen Integration in die Regelklasse bestimmt.

Die fachsprachliche und fachinhaltliche Förderung zum Heranführen an den Fachunterricht der Klassenstufe ist über die Wochenstunden zur fachlichen Förderung abgesichert (vgl. B.III.9.g)).

6. Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 3 aufgeführten Tabellen von den Schulen wie folgt zu errechnen (Sockel-Faktoren-Modell):

LWS einer Schule für Unterricht = Summe aus Sockel SFM + Produkt der Schülerzahl und des Faktors SFM aus der entsprechenden Tabelle, jeweils für alle Schüler der entsprechenden Klassenstufe für jeden Beruf/Bildungsgang der entsprechenden Schulform.

Das Sockel-Faktoren-Modell ist nur dann anzuwenden, wenn die im C.III. aufgeführten Schülerhöchstzahlen je Klassenstufe in der jeweiligen Schulform und den jeweiligen Beruf/Bildungsgang überschritten werden.

Wird die Schülerhöchstzahl je Beruf/Bildungsgang und Klassenstufe in der jeweiligen Schulform nicht überschritten, so werden die LWS für diese Schüler wie folgt berechnet (Faktoren-Modell):

LWS für Unterricht = Produkt der Schülerzahl und des Faktors FM aus der entsprechenden Tabelle.

Lehrer, die die berufspraktische Ausbildung in den Fachschulfachrichtungen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Medizinpädagogik, Technik und Wirtschaft oder die praktische Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Ergotherapeut, Diätassistent, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Logopäde, Masseur/Medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Medizinischer Technologe, Anästhesietechnischer Assistent, Operationstechnischer Assistent, Pflegefachmann/-frau, Altenpfleger, Podologe, Fachkraft für Hygieneüberwachung, Notfallsanitäter, Kinderpfleger, Sozialbetreuer, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer) sowie im Bildungsgang Kosmetik begleiten, erhalten je Praktikumswoche und Schüler 0,5 LWS.

Lehrer, die das gelenkte betriebliche Praktikum in den zweijährigen Bildungsgängen der Fachoberschule, der höheren Berufsfachschule, der zweijährigen Berufsfachschule – nicht berufsqualifizierend – im fünften Halbjahr zum Erwerb der Fachhochschulreife in den zweieinhalbjährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule oder des Berufsvorbereitungsjahres betreuen, erhalten je Praktikumswoche und Schüler 0,25 LWS.

Tageweise organisierte Praktika werden je Praktikumstag mit 1/5 Praktikumswoche angerechnet.

7. Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

a) *Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte*

Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.

Über die Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.

Über die Verteilung aller Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte hat der Personalrat mitzubestimmen.

Die Verteilung aller Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten.

b) *Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter (BDU)*

Für den nach § 13 Abs. 4 Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter (ThürAZStPLVO) von einem Lehramtsanwärter an einer Ausbildungsschule selbstständig zu erteilenden Unterricht werden der Ausbildungsschule acht Wochenstunden je Ausbildungshalbjahr angerechnet (bedarfsdeckender Unterricht).

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen des Lehramtsanwärters und wird vom Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt (höchstens zwölf Wochenstunden, Gesamtumfang im Ausbildungshalbjahr durchschnittlich acht Stunden).

In Ausnahmefällen können Lehramtsanwärter vom Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auch im Vertretungsunterricht eingesetzt werden, ohne dass der Gesamtumfang von zwölf Wochenstunden oder der Durchschnitt von acht Wochenstunden im Ausbildungshalbjahr überschritten wird.

c) *Wochenstunden für die Lehrerbildung*

Den Belangen der Lehrerbildung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 ThürLbG) ist angemessene Rechnung zu tragen.

aa) *Wochenstunden für die 1. Phase der Lehrerbildung*

Den Schulen, in denen Studierende ihr Praktikum absolvieren, wird je betreutem Studierenden im Praxissemester der Friedrich-Schiller-Universität Jena und im fachdidaktischen Schulpraktikum sowie im Komplexen Schulpraktikum der Universität Erfurt eine Wochenstunde für den Zeitraum von einem Schulhalbjahr zugewiesen.

Der Schulleiter der jeweiligen Praktikumschule verteilt die Wochenstunden auf den Verantwortlichen für Ausbildung und den oder die fachbegleitenden Lehrer.

bb) *Wochenstunden für die 2. Phase der Lehrerbildung*

(1) *Verantwortliche für Ausbildung, fachbegleitende Lehrer*

Den Ausbildungsschulen werden zwei Wochenstunden für die Organisation der Ausbildung aller an Schulen befindlichen Lehramtsanwärter, Teilnehmer an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung, Teilnehmer an der Weiterbildung von Seiteneinsteigern (Fachhochschulabschluss) oder Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zugewiesen. Werden mehr als zwei Lehramtsanwärter/Teilnehmer ausgebildet, erhöht sich die Zuweisung auf höchstens drei Wochenstunden.

Darüber hinaus erhalten die Ausbildungsschulen für die Fachbegleitung je Lehramtsanwärter/Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und je Ausbildungsfach jeweils eine Wochenstunde je Schulhalbjahr. Die Verteilung der Wochenstunden auf den Verantwortlichen für Ausbildung und die fachbegleitenden Lehrer, die Lehramtsanwärter betreuen, erfolgt durch den Schulleiter.

(2) *Fachleiter für die Ausbildung in Ausbildungsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen*

Für die Wahrnehmung von Fachleiteraufgaben im staatlichen Schuldienst werden den Studienseminaren je Ausbildungsfach/sonderpädagogische Fachrichtung eines Lehramtsanwärters, eines Teilnehmers an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung, eines Teilnehmers an der Weiterbildung von Seiteneinsteigern (Fachhochschulabschluss) sowie eines Teilnehmers eines Anpassungslehrgangs im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 1,5 LWS bereitgestellt (nicht mitgezählt wird die Ausbildung in einem weiteren Fach).

Der sich daraus ergebende Pool ist auf die Fachleiter zu verteilen, wobei jedem Fachleiter insgesamt nicht mehr als 16 LWS auf die Pflichtstundenzahl bei einer Kapazität von zwölf Lehramtsanwärtlern oder zwölf Teilnehmern an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung, zwölf Teilnehmern an der Weiterbildung von Seiteneinsteigern (Fachhochschulabschluss) oder zwölf Teilnehmern von Anpassungslehrgängen im Verfahren der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation angerechnet werden.

Für die Zeit der Einarbeitung neu beauftragter Fachleiter wird für die Dauer eines Jahres eine weitere Wochenstunde je Person für gezielte Qualifizierungen zur Ausübung dieser Tätigkeit (z. B. Grundqualifizierung) gewährt.

Zur Wahrnehmung sonstiger Fachleiteraufgaben kann das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und dem TMBJS für Fachleiter im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Begrenzung auf höchstens 16 anrechenbare LWS weitere Wochenstunden gewähren, ebenso in dem Fall, dass im aktuellen Ausbildungsjahr von einem Fachleiter lediglich ein bis drei Lehramtsanwärter im gleichen Fach auszubilden sind. Die Gewährung zusätzlicher LWS bedarf der schriftlichen Antragstellung des Seminarleiters.

Je Teilnehmer an einer Eignungsprüfung (im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) wird dem ausbildenden Fachleiter eine halbe LWS je Schulhalbjahr angerechnet, soweit dadurch der höchstzulässige Umfang der

Anrechnung für eine Fachleitertätigkeit im staatlichen Schuldienst von 16 LWS nicht überschritten wird.

Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter beträgt acht LWS. Eine höhere Unterrichtsverpflichtung kann das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und dem TMBJS in Abhängigkeit von der Anzahl der auszubildenden Lehramtsanwärter/Teilnehmer und der sonstigen Fachleiteraufgaben festlegen. Fachleiter, die weniger als zwölf Lehramtsanwärter/Teilnehmer ausbilden und deren Arbeitskapazität durch vom TMBJS genehmigte, anrechenbare LWS zur Wahrnehmung sonstiger Fachleiteraufgaben nicht vollständig ausgeschöpft ist, können in diesem Zeitraum vom Schulleiter zur Erteilung von Unterricht über die Unterrichtsverpflichtung von acht LWS eingesetzt werden.

Ergänzende Regelungen für Fachleiter, die in mehreren Ausbildungsfächern ausbilden:

Sofern Fachleiter in mehreren Ausbildungsfächern ausbilden sollen (§ 9 Abs. 6 ThürAZStPLVO), ist eine Beauftragung durch das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter vorzunehmen.

(3) *Fachleiter für Pädagogik am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung*

Die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiter für Pädagogik (§ 9 Abs. 7 ThürAZStPLVO) wird entsprechend dem Umfang der Aufgaben vom Schulamtsleiter im Einvernehmen mit dem Seminarleiter unter Beachtung von § 12 ThürLehrAzVO festgelegt.

(4) *Beauftragter Seminarleiter und beauftragter stellvertretender Seminarleiter an einer Seminarschule/einem Seminarschulverbund*

Die vom TMBJS mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Seminarleiters oder stellvertretenden Seminarleiters beauftragten Lehrer einer Seminarschule (§ 8 Abs. 2 ThürAZStPLVO) erhalten auf ihre Unterrichtsverpflichtung für die ersten fünf auszubildenden Lehramtsanwärter oder Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang je drei Wochenstunden und für jeden weiteren Lehramtsanwärter oder Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang eine Wochenstunde angerechnet. Die Unterrichtsverpflichtung setzt der Schulleiter in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt unter Beachtung von § 12 ThürLehrAzVO halbjährlich fest.

cc) **Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung**

Die Schule teilt nach Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats in der Regel bis zum 14. April des Jahres dem Staatlichen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit. Die Schulämter weisen die Wochenstunden zu.

Der Umfang der zu berücksichtigenden Wochenstunden wird durch die Form der Fort- und Weiterbildung bestimmt.

Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte, die sich im dienstlichen Interesse in einer Fort- und Weiterbildung befinden, erhalten höchstens folgende Wochenstunden:

Maßnahme der Fort- und Weiterbildung	Wochenstunden
Lehrer, die an einer Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis teilnehmen	sechs
Beratungslehrer	vier
Lehrer, die einen berufsbegleitenden Studiengang an einer Hochschule belegen	sechs
Lehrer, die an einer berufsbegleitenden Zusatzqualifizierung in Deutsch als Zweitsprache teilnehmen	vier
Lehrer, die der berufsbegleitenden Weiterbildung zum Erwerb einer Lehrbefähigung für die Fächer Chemie und Physik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einem vergleichbaren Weiterbildungsprogramm teilnehmen	zehn
Lehrer, die an einer Fort- oder Weiterbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung teilnehmen	zwei
Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die an einer berufsbegleitenden Fortbildung teilnehmen	vier
Teilnehmer der Qualifizierung im Kontext inklusiver Bildung, die ein Zertifikat nach Abschluss des Basiskurses anstreben, sowie Erzieher in entsprechender Qualifizierung	eine

Maßnahme der Fort- und Weiterbildung	Wochenstunden
Lehrer, die an einer berufsbegleitenden Zusatzqualifizierung für den sprachsensiblen Fachunterricht teilnehmen	eine
Erzieher, die an einer berufsbegleitenden Weiterbildung zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ teilnehmen	vier
Erzieher, die an einem berufsbegleitenden Intensivkurs gemäß Anmerkung T4 der Einstellungsrichtlinie teilnehmen	zwei

Fallen die Qualifikation und die Tätigkeit als Beratungslehrer zusammen, werden insgesamt höchstens acht LWS angerechnet.

Im ersten Schulhalbjahr nach dem Berufseinstieg erteilt die seiteneinsteigende Lehrkraft, die noch nicht an der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung teilnimmt, durchschnittlich 8 und höchstens 15 LWS eigenverantwortlichen Unterricht. Ab dem zweiten Schulhalbjahr nach dem Berufseinstieg erteilt die seiteneinsteigende Lehrkraft durchschnittlich 15 höchstens 20 LWS eigenverantwortlichen Unterricht je Schulhalbjahr. Der/ die Verantwortliche für Ausbildung der Schule erstellt einen Einarbeitungsplan im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Einarbeitungsplan wird regelmäßig aktualisiert.

Die Freistellung der eingestellten Lehrkräfte, die sich in einer Nachqualifizierung befinden, richtet sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Für die Nachqualifizierung der Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht regelt der Schulleiter der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt den Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft an der Stammschule. Die Lehrkraft soll in der Regel von einem Viertel der wöchentlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung (höchstens sechs Wochenstunden) für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen an der Ausbildungsschule freigestellt werden. Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft darf nach der Freistellung zwölf Wochenstunden nicht unterschreiten.

Die Bindung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des ThLLM an bestimmte Wochentage ist soweit möglich bei der Unterrichtsplanung zu beachten (vgl. Anlage 4).

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen unterrichtsfreie Tage des Schuljahres genutzt werden. Unterrichtsausfall ist möglichst zu vermeiden.

8. Richtwerte für die Schulpauschale

Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen LWS für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:

Schulart/Schulform	LWS je Schüler (Richtwerte)
Grundschule	0,13
Regelschule	0,16
Gemeinschaftsschule	0,19
Gymnasium	0,11
Spezialklassen	0,29
Kolleg	0,12
Förderzentren (je nach Förderschwerpunkt)	
geistige Entwicklung, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung	0,30
Hören	0,25
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen	0,21
Integrierte Gesamtschule	0,12
Kooperative Gesamtschule	0,12
Berufsvorbereitungsjahr und vorgeschaltete Angebote für Migranten an den Berufsschulen	0,16
Berufliches Gymnasium	0,11
Berufsschule	0,165

Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule	0,12
---	------

Die Zuordnung der Schüler zu den Faktoren richtet sich ausschließlich nach der Schulart der Schule.

Bei Netzwerkförderzentren richtet sich die Zuordnung der Schüler zu den Schulpauschalfaktoren nach dem dominierenden Förderschwerpunkt des Schülers.

Bei berufsbildenden Schulen richtet sich die Zuordnung zu den Schulpauschalfaktoren nach der Schulform des Schülers. Teilzeitschüler werden an berufsbildenden Schulen mit dem Schulpauschalfaktor 0,4 berücksichtigt (an Fachschulen und HBFS mit dem Schulpauschalfaktor 0,5).

Für die Koordinierung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dem regional zuständigen Netzwerkförderzentrum zusätzliche Wochenstunden zugewiesen. Die Anzahl der Wochenstunden wird aus der Schülerzahl im gemeinsamen Unterricht, die von den Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen und Gymnasien unter B.III.1. erfasst wurden, ermittelt. Hierbei wird dem regional zuständigen Netzwerkförderzentrum der Differenzbetrag aus der Anwendung des Schulpauschalfaktors der Grund-, Regel-, Gemeinschafts- oder Gesamtschulen oder Gymnasien und des dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprechenden Schulpauschalfaktors des Netzwerkförderzentrums als zusätzliche Zuweisung über das Staatliche Schulamt zugewiesen. Davon werden jedem Netzwerkförderzentrum jeweils zwei LWS zweckgebunden für die Beratung zum gemeinsamen Unterricht zugewiesen.

Als Mindestwert steht einer Schule eine Schulpauschale von 13 LWS zu.

Die Schule entscheidet in eigener Zuständigkeit, welche der folgenden Aufgaben in welchem Maß vergeben werden. Die Schulpauschale kann auf folgende Aufgaben verteilt werden:

- a) LWS für Schulleitungsaufgaben (Schulleiter und stellv. Schulleiter)¹
- b) LWS für den Oberstufenleiter an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen
- c) LWS für Beratungslehrer und berufliche Orientierung²; zur verstärkten Wahrnehmung der Aufgaben der beruflichen Orientierung stehen für Beratungslehrer zusätzlich bis zu zwei LWS aus dem Unterstützungssystem zur Verfügung, diese können auch an Lehrer, die diese Aufgabe an der Schule wahrnehmen, vergeben werden
- d) LWS für Klassenlehrer bzw. Klassenleitungsteam
- e) LWS für Arbeitsgemeinschaften (inkl. Chor/Orchester)
- f) weitere außerunterrichtliche Aufgaben an der Schule

Sollte darüber hinaus im Einzelfall Bedarf bestehen, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Schule LWS genehmigen.

Die Aufgabe des Staatlichen Schulamts, im Bedarfsfall zwischen den Schulen Ausgleich zu schaffen, bleibt unberührt.

9. Weitere Wochenstunden

- a) *Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen*

Der Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen werden LWS für Klassen, die klassenstufenübergreifend gebildet werden, zugewiesen. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,2 je Schüler.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- aa) Der klassenstufenübergreifende Unterricht wird als pädagogisches Prinzip umgesetzt.
- bb) Mindestens 80 v. H. des Unterrichts wird in klassenstufenübergreifender Organisationsform dargeboten.
- cc) Davon sind die Unterrichtsfächer Mathematik, Deutsch, Heimat- und Sachkunde mit einem hohen Anteil vertreten.

Den allgemein bildenden Schulen werden LWS für Klassen, die klassenstufenübergreifend gebildet werden, zugewiesen, wenn mindestens 80 v. H. des Unterrichts klassenstufenübergreifend erteilt wird. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,1 je Schüler.

1 Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der LWS, jedoch mindestens elf LWS der Schulpauschale verwendet werden.

2 Ein Beratungslehrer erhält mindestens zwei LWS.

Diese LWS werden den Schulen zusätzlich zu der Schulpauschale, die sich aus den Richtwerten für die Schulpauschale (vgl. B.III.7.) ergibt, gewährt.

b) *Wochenstunden für Gymnasien mit bilingualem Zug und Gymnasien mit Abibac*

Für den Unterricht der Klassen im bilingualen Zug ab Klassenstufe 7 gelten die Rahmenstundentafeln (Anlage 4a sowie Anlage 13 Buchst. f ThürSchulO). Die Zuweisung der Richtwerte für die Berechnung der LWS je Schüler ist auf bis zu zwei Klassen je Klassenstufe beschränkt (Faktor Spezialklassen in der Anlage 1).

Für die inhaltliche, organisatorische sowie konzeptionelle Arbeit und Umsetzung der den Unterricht begleitenden Projekte erhalten Gymnasien mit Abibac zusätzlich fünf LWS.

c) *Wochenstunden für die Gemeinschaftsschulen*

Den Gemeinschaftsschulen wird jeweils eine VZB (26 LWS) für die schulische Entwicklungs- und Konzeptarbeit zur eigenverantwortlichen Verwendung für ein Jahr ab Errichtung zugewiesen. Im zweiten Jahr umfasst die Zuweisung 0,75 VZB, im dritten 0,5 VZB und vom vierten bis sechsten Jahr 0,25 VZB.

Zur Ausgestaltung der Kooperation zwischen der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium werden dem Gymnasium für vier Jahre zwei LWS aus dem Kontingent der Gemeinschaftsschule zugewiesen.

Die Ausgestaltung der Kooperation sollte spätestens in dem Schuljahr beginnen, in dem die Gemeinschaftsschule erstmals die Klassenstufe 7 führt.

d) *Wochenstunden für eine zusätzliche sonderpädagogische Betreuung an Förderzentren*

Für eine notwendige zusätzliche sonderpädagogische Betreuung an Förderzentren können je Schüler an einem Förderzentrum 0,2 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen werden. Diese Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte werden von den Staatlichen Schulämtern anhand des tatsächlichen Bedarfs auf die Förderzentren verteilt.

e) *Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten*

Den Staatlichen Schulämtern werden für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) LWS zur Verfügung gestellt.

Bei nachgewiesenem Bedarf auf der Grundlage eines Förderplans können Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen sowie Gymnasien LWS für diese Aufgaben erhalten. Die Verteilung der LWS erfolgt durch die Netzwerkförderzentren ausschließlich zur Förderung dieser Schüler.

Die Förderung kann je nach Bedarf und konkreter Situation vor Ort durch befähigte Lehrkräfte der Grund-, Regel-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Gymnasien oder der Förderzentren des Netzwerkes umgesetzt werden.

Bei der Stundenvergabe setzen sich die Schultreferenten des Staatlichen Schulamts mit dem Netzwerkleiter sowie der Netzwerkleiter mit dem Schulleiter ins Benehmen.

Es gelten folgende Richtwerte:

Schulart	LWS je Schüler im Schulamtsbereich
Grundschule, Gemeinschaftsschule mit Primarstufe	0,052
Regelschule, Gemeinschaftsschule (Klassenstufen 5 bis 10)	0,021

Für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten an Gymnasien und Gesamtschulen werden die benötigten LWS aus der Pauschale für die Regelschulen und für die Gemeinschaftsschulen Klassen 5 bis 10 zugewiesen.

f) *Wochenstunden für die Differenzierung an Regel-, Gemeinschafts- und Integrierten Gesamtschulen sowie an Förderschulen mit dem Bildungsgang Regelschule in den Klassenstufen 7 bis 9*

Für die Differenzierung an Regel-, Gemeinschafts-, Integrierten Gesamtschulen und im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren werden den Staatlichen Schulämtern je Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 der Regelschulen und den Bildungsgang Regelschule der Förderzentren 0,168 Wochenstunden zugewiesen.

Die Verteilung der nach den Richtwerten zur Verfügung stehenden Pauschale erfolgt von den Staatlichen Schulämtern anhand des tatsächlich vorhandenen Bedarfs.

- g) *Wochenstunden für die fachliche Förderung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses*
Den Staatlichen Schulämtern werden 30 VZB zur Verfügung gestellt, um den zu hohen Anteil von Thüringer Schülern ohne Schulabschluss zu reduzieren. Sie sind einzusetzen für die fachliche Förderung abschlussgefährdeter Schüler in den Klassenstufen 7 bis 9. Die Zuweisung von grundsätzlich jeweils 0,5 VZB an die Schulen erfolgt auf Antrag an das Staatliche Schulamt.
- h) *Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht*
Den Staatlichen Schulämtern werden LWS für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht auf Antrag des Staatlichen Schulamts vom TMBJS zugewiesen.
- i) *Wochenstunden zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen*
Bei Bedarf werden den Staatlichen Schulämtern auf Antrag Stunden zugewiesen.
- j) *Wochenstunden für Gesundheitsbeauftragte*
Jede Schule erhält für ihren Gesundheitsbeauftragten aus dem Unterstützungssystem eine Lehrerwochenstunde.

C Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen

I. Allgemeine Regelungen

Die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen (Stichtag: 1. Schultag) ist für jedes Schuljahr nach den Regelungen der für sie geltenden ThürSchulO, für berufsbildende Schulen nach den für sie geltenden Schulordnungen, vorzunehmen. Auf der Grundlage der global zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen unter Beachtung des B.I.

Beim Berufsvorbereitungsjahr, bei der Förderberufsschule und zur Organisation von Förderunterricht in den Fachklassen der Schulform Berufsschule im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können Lerngruppen klassenübergreifend gebildet werden.

Im Einzelfall kann der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden. Bei der Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen im Religionsunterricht und im Ethikunterricht sollen die durchschnittlichen Klassen-, Kurs- und Gruppengrößen der Schule nicht überschritten werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, aus schulorganisatorischen Gründen den Religionsunterricht und Ethikunterricht 14-tägig einzurichten.

II. Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht

Unterricht in praktischen Fächern/Schülerexperimente	Schülerhöchstzahl
insbesondere Schulgarten, Werken, technisches Werken, Wirtschaft-Recht-Technik, Technik sowie in den Wahlpflichtfächern Natur und Technik (RS)	16
Durchführung von Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen	16
BFS, HBFS, FOS, BG, FS	15
BVJ, BVJ-S	15

Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung und unter Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zulässig.

III. Berufsbildende Schulen

Für die Bildungsgänge der Wahlschulformen der berufsbildenden Schule wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 ThürSchulG grundsätzlich eine Mindestschülerzahl von 20 Schülern je Klasse festgesetzt. Die Einrichtung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl als 20 Schüler kann im besonders begründeten Ausnahmefall über das Staatliche Schulamt beim TMBJS beantragt werden. Das TMBJS entscheidet über die Einrichtung einer unterfrequentierten Klasse.

Für die Einrichtung eines Bildungsganges/einer Klasse zum Schuljahresbeginn sind die nachfolgenden Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen einzuhalten:

Bildungsgang	Schülermindestzahl ³	Schülerhöchstzahl
Berufsschule Gesundheitsfach- und Pflegeberufe	15	30
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule	20/15 ⁴	30
BVJ ⁵ BVJ-S	8	15
Berufsschule nach § 42r HWO und § 66 BBiG	6	11
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf		11
Vorklassen bei primärer Alphabetisierung		15

IV. Schulhorte der Grund- und Gemeinschaftsschule

An einer Grund- und Gemeinschaftsschule kann eine Schulhortbetreuung angeboten werden, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Schulhortplatz vorliegt.

Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Bei der Schulhortbetreuung ist eine Erzieher-Kinder-Relation von 15 bis 20 Kindern je Erzieher anzustreben.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule sichert für jeden Schüler eine Betreuung für den Zeitraum zwischen dem regelmäßigen Beginn und Ende dessen Unterrichts. Dieser Zeitraum wird von Lehrern und Erziehern gemeinsam ausgestaltet. Die Festlegungen der Schule zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht von Lehrern gemäß § 29 Abs. 2 und § 48 ThürSchulO sowie § 8 Allgemeine Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an Schulen in Thüringen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Über die tägliche Anwesenheit der Kinder führen die Erzieher einen Nachweis.

D Arbeitszeit

I. Arbeitszeit der Lehrer

Die Arbeitszeit für Lehrer ergibt sich aus der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (ThürLehrAzVO) und § 44 Nr. 2 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Es wird auf die aktuellen Schreiben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

-
- 3 Wird die Schülermindestzahl zum Schuljahresbeginn oder im Laufe des Schuljahres unterschritten, ist dies von der Schule dem Staatlichen Schulamt umgehend anzuzeigen und ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ob diese Klasse als „unterfrequentiert“ unter Einbeziehung organisatorischer Veränderungen (Y-Zug) fortzuführen oder ob sie aufzulösen und mit einer anderen Klasse des gleichen Bildungsganges (innerhalb des Schulamtsbereichs, gegebenenfalls auch über diesen Bereich hinausgehend) zusammenzulegen ist.
Der vom Staatlichen Schulamt geprüfte Vorschlag ist dem TMBJS unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Mindestens 20 (in Pflegeberufen 18) zulassungsfähige Bewerber am Stichtag zur Einrichtung des Bildungsganges. Nach genehmigter Einrichtung des Bildungsganges gilt die Schülermindestzahl 15 je Klasse.
- 5 Klassen des BVJ, die einen erhöhten Anteil an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden. Dies trifft ebenso auf Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache mit Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache zu.

II. Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl multipliziert mit der regelmäßigen Unterrichtszeit ergibt die Pflichtstundenzahl, die im Schuljahr von dem Lehrer zu erteilen ist.

Aus der festgelegten regelmäßigen Unterrichtszeit sind die gesetzlichen Feiertage nicht herausgerechnet. Feiertag bedeutet arbeitsfrei mit der Folge, dass die entfallene Arbeitszeit nicht vor- oder nachzuholen ist und die durch den Feiertag bedingten ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilte Pflichtstunden anzusehen sind. Ist für die Feiertage ein tatsächlicher Unterrichtseinsatz nicht festgelegt, gilt 1/5 der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als erteilt.

Gleiches gilt für Prüfungstage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, an denen Lehrer teilhaben. Diese ersetzen den ansonsten gehaltenen Unterricht. Ist tatsächlich ein Unterricht nicht eingeplant, ist wiederum 1/5 der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als gehalten anzusetzen.

Ausgehend vom rechtlichen Rahmen bestimmt sich die Planung des tatsächlichen Unterrichtseinsatzes ausschließlich nach dem den Schülern zu erteilenden Unterricht, dessen zeitlicher Ausgestaltung und zeitlicher Lage. Auf diesen tatsächlichen Unterrichtseinsatz sind die ermittelten Pflichtstunden zu verteilen, wobei zu beachten ist, dass bei Blockunterricht ein Unterrichtseinsatz, der die um ein Drittel erhöhte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl übersteigt, in der Regel zu vermeiden ist.

Auf das Schreiben Fallgestaltung zum Lehrereinsatz und deren Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung an staatlichen berufsbildenden Schulen; Gz. 1/0348; vom 13. Mai 2019 wird verwiesen.

III. Arbeitszeit der Erzieher

Die Arbeitszeit der Erzieher ist im TV-L geregelt.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Internaten beträgt bei Vollbeschäftigung durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an den Schulorten der Grund- und Gemeinschaftsschulen beträgt bei Vollbeschäftigung 40 Wochenstunden.

Davon wird eine Wochenstunde für die persönliche Vor- und Nachbereitung angerechnet. Die verbleibende Arbeitszeit ist die Präsenzzeit im Schulhort.

Die Arbeitszeit der Erzieher wird in der Grund- und Gemeinschaftsschule in den im § 49 ThürSchulO aufgeführten Zeiten abgegolten. Sie umfasst die unmittelbare Arbeit mit den Kindern in der Schulhortgruppe oder bei der offenen Schulhortgestaltung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.

Der Schulleiter legt in Zusammenarbeit mit dem Schulhortkoordinator die Arbeitszeit nach den Erfordernissen der Grund- und Gemeinschaftsschule fest. Für jeden Erzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist.

IV. Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte

Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft beträgt 40 Zeitstunden wöchentlich.

Sonderpädagogische Fachkräfte leisten bis zu 30 sonderpädagogische Fördermaßnahmen je Woche, sonderpädagogische Betreuung und im Ausnahmefall am Förderzentrum Unterricht.

Für jede erteilte Fördermaßnahme werden 1,25 Zeitstunden auf die Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkraft angerechnet. Davon entfallen 45 Minuten auf die Fördermaßnahme selbst, 30 Minuten werden pauschal für die persönliche Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahme angerechnet. Hierzu zählt insbesondere die Zeit für notwendige Absprachen und die Beteiligung an Eltern- und Teamgesprächen im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vor- und Nachbereitungszeiten bei Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte für Fördermaßnahmen sind in den Richtwerten zur Zuweisung der sonderpädagogischen Kompetenz enthalten.

Für dienstliche Obliegenheiten verbleiben einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft 2,5 Zeitstunden, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend weniger.

Im Ausnahmefall kann das Staatliche Schulamt die Erteilung eigenständigen Unterrichts am Förderzentrum durch Sonderpädagogische Fachkräfte genehmigen, wenn hierfür nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen und dies innerhalb des berechneten Bedarfs an Lehrerstellen für den Unterricht liegt.

Der Umfang dieses Einsatzes darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte nicht erreichen.

Ausnahmen:

1. In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann eigenständiger Unterricht – vorausgesetzt eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis kann nachgewiesen werden – auch bis zur vollen Wochenstundenverpflichtung eines Förderschullehrers erteilt werden.
2. Sonderpädagogische Fachkräfte mit dem Abschluss Rehabilitationspädagoge können im Rahmen der vorhandenen Lehrerstellen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ebenso im Unterricht eingesetzt werden wie Förderschullehrer.

Werden Sonderpädagogische Fachkräfte mit eigenständigem Unterricht am Förderzentrum eingesetzt, wird jede erteilte Unterrichtsstunde wie 1,5 Zeitstunden angerechnet.

Für Koordinierende Sonderpädagogische Fachkräfte können bis zu 0,06 Wochenstunden je Schüler des Förderzentrums gewährt werden.

Der Einsatz von Sonderpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase nach B.III.3.a) aa) erfolgt insbesondere mit dem Ziel der Prävention.

V. Personengebundene Abminderungen

1. Altersabminderungen für Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften werden Altersabminderungsstunden gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Altersabminderungsstunden ist die unmittelbare Arbeit mit Kindern.

Erzieher erhalten

- a) zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 v. h. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten unmittelbar mit Kindern in der Schulhortgruppe oder in der offenen Schulhortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages oder als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind,
- b) eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten unmittelbar mit Kindern in der Schulhortgruppe oder in der offenen Schulhortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages oder als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten

- a) zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind,
- b) eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sofern bei einem schwerbehinderten Erzieher oder einer Sonderpädagogischen Fachkraft der geforderte Umfang der tatsächlich zu erteilenden wöchentlichen Arbeitszeit oder der Umfang der tatsächlichen unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wegen der Anrechnung einer Abminderung für Schwerbehinderte unterschritten wird, ist die Abminderung für Schwerbehinderte bei der Bestimmung des Umfangs der wöchentlichen Arbeitszeit beziehungsweise der tatsächlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außer Acht zu lassen, so dass eine Kürzung der Altersabminderung durch eine Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist.

Die Gewährung von Altersabminderungsstunden führt nicht zu einer Verringerung der zu erbringenden wöchentlichen Arbeitszeit.

2. Abminderungen für schwerbehinderte Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Schwerbehinderten Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften werden Abminderungsstunden gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Abminderungsstunden ist die unmittelbare Arbeit mit Kindern.

Schwerbehinderte Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten folgende Abminderungsstunden:

Grad der Behinderung	Stunden
ab 50	2
ab 70	3
ab 90	4

Diese Regelung gilt nicht für Gleichgestellte nach § 2 Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl I 2016, 3234) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung von Abminderungsstunden für Schwerbehinderung führt nicht zu einer Verringerung der zu erbringenden wöchentlichen Arbeitszeit.

VI. Freistellung für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen

Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 d Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenanzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 28. August 2012, GVBl. S. 410).

Die Freistellungen der Mitglieder der Örtlichen und der Bezirksschwerbehindertenvertretungen und von Mitgliedern der Hauptschwerbehindertenvertretung richten sich nach § 179 Abs. 4 und 6 SGB IX.

E Gleichstellungsregelung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

F Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 12. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Staatssekretär

Anlagen

Die Anlagen zur Verwaltungsvorschrift sind in der jeweils aktuellsten Fassung im Internet unter <https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht> zu finden.

Abkürzungsverzeichnis

Abibac	gleichzeitig das französische Baccalauréat und das deutsche Abitur
BDU	Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter
BFS	Berufsfachschule
BG	Berufliches Gymnasium
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BVJ-S	Berufsvorbereitungsjahr Sprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
Gz.	Geschäftszeichen
HBFS	Höhere Berufsfachschule
i. d. R.	in der Regel
LWS	Lehrerwochenstunden
MSD	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
Nr.	Nummer
SGB	Sozialgesetzbuch
ThILLM	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
ThürAZStPLVO	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
ThürLbG	Thüringer Laufbahngesetz
ThürLehrAzVO	Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VZB	Vollzeitbeschäftigte
ZPVI	Zentrales Planungs- und Verwaltungsinstrument